



Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH
(SWM) zum Entwurf eines Gesetzes zur amtlichen
geologischen Landesaufnahme sowie zur
Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung
und Zurverfügungstellung geologischer Daten
(Geologiedatengesetz)

06.09.2019

Hintergrund

Die SWM bedanken sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf für ein Geologiedatengesetz Stellung zu nehmen.

Als Besitzer mehrerer bergrechtlicher Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme und Betreiber von Tiefengeothermieanlagen für die Strom- und Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen seismologischen und geologischen Untergrunduntersuchungen sind die SWM von den mit dem Gesetzentwurf verbundenen Regelungen direkt und umfassend betroffen.

Die Erschließung der Tiefengeothermie in und um München ist für die zukünftige Wärmeversorgung Münchens im Rahmen der Dekarbonisierung der Fernwärme von fundamentaler Bedeutung. Bereits im Jahr 2012 haben die SWM ihre Fernwärmevision vorgestellt: bis 2040 möchten die SWM ihre komplette Fernwärme CO₂-neutral erzeugen, überwiegend aus Tiefengeothermie. Inzwischen ist aus der Fernwärmevision schon ein Stück Realität geworden: in Riem und Freiam im Münchner Stadtgebiet sowie in drei südlichen Umlandgemeinden betreiben die SWM bereits Geothermieanlagen. Eine weitere Geothermieanlage entsteht derzeit am Heizkraftwerk Süd. Ab 2020 soll die neue Anlage mit einer Leistung von mehr als 50 Megawatt erneuerbare Fernwärme für mehr als 80.000 Menschen liefern. Weitere Anlagen sind in Planung und werden sukzessive im Münchner Stadtgebiet sowie im Umland erschlossen.

Die Erschließung bisheriger und weiterer Geothermiestandorte der SWM war und ist mit umfangreichen Explorationstätigkeiten verbunden. Dabei sind vor allem die anspruchsvolle urbane seismische Messkampagne „München-Süd“ im Rahmen des Verbundforschungsprojekts GRAME und die gemeinsam mit den benachbarten Kommunen Pullach und Grünwald durchgeführte 3D-Seismik „Großhesselohe Süd“ zu nennen. Aus den Ergebnissen dieser flächenhaften Untergrunduntersuchungen soll ein erweiterter Ausbau der tiefengeothermischen Nutzung, auch mittels Kooperationen mit Umlandgemeinden, vorangetrieben werden.

Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßen die SWM den Entwurf eines Geologiedatengesetzes als wichtigen Beitrag zur Schaffung von mehr Transparenz und Rechtssicherheit beim Ausbau der Tiefengeothermie.

Die im Zusammenhang mit der Erschließung der Tiefengeothermie gewonnenen geologischen Daten als mögliche Referenz für vergleichbare Projekte unter Einhaltung bestimmter Fristen zugänglich zu machen, kann den Ausbau der Tiefengeothermie anreizen und somit einen Beitrag zur Zielerreichung im Rahmen der Wärmewende leisten.

Da die Betreiber von Tiefengeothermieprojekten für die Erhebung geologischer Daten – insbesondere im Rahmen der Seismikuntersuchungen – erhebliche Kosten tragen und im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, ist jedoch die Berücksichtigung angemessener Nutzungsfristen dieser Daten maßgeblich. Dies gilt für kommunale ebenso wie für private Unternehmen.

Aus Sicht der SWM sind daher folgende Punkte maßgeblich:

- **Eingrenzung und Klarstellung des Begriffs „staatlicher geologischer Daten“ / Einordnung von durch kommunale Unternehmen gewonnenen geologischen Daten als „nichtstaatliche geologische Daten“**

- §§ 18ff des Gesetzentwurfs betreffen die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und den Zugang zu den bereitgestellten Daten durch die zuständige Behörde. Bei der Bereitstellung wird sodann unterschieden zwischen „staatlichen geologischen Daten“ (§§ 23ff) und „nichtstaatlichen geologischen Daten“ (§§ 26ff). Im Sinne des § 3 Abs. 4 sind „staatliche geologische Daten“ solche geologischen Daten, die u.a. von einer juristischen Person des Privatrechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die dabei der Kontrolle einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts unterliegt, bei einer geologischen Untersuchung gewonnen worden sind.

Hinsichtlich der Definition und Einordnung geologischer Daten, die von kommunalen Unternehmen gewonnen werden, halten wir eine Klarstellung für erforderlich, dass solche Daten als „nichtstaatliche geologische Daten“ zu behandeln sind und hinsichtlich deren öffentlicher Bereitstellung entsprechend § 26 bis § 32 anzuwenden sind.

Tiefengeothermieprojekte werden oftmals von kommunalen Unternehmen angestoßen und betrieben, die wie private Unternehmen das volle wirtschaftliche Risiko tragen und die Wirtschaftlichkeit der Projekte sicherstellen müssen. Zudem stehen sie im Wettbewerb mit privaten Unternehmen. Eine Klarstellung, dass auch für kommunale Unternehmen für die öffentliche Bereitstellung von Daten §26 bis §32 anzuwenden sind, würde die Rechts- und Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen und die Wirtschaftlichkeit von Geothermieprojekten entsprechend erhöhen. Dies betrifft insbesondere die in §27 enthaltenen Fristen für die öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten.

Die SWM begrüßen die zeitlich abgestufte Zugangsregelung auf Basis des Berichts der Bundesregierung zur Förderung, Entwicklung und Markteinführung der Geothermie von 2009 (BT-Drs. 16/13128) und halten die vorgeschlagenen Fristen grundsätzlich für angemessen. Die SWM unterstützen die Einschätzung, dass eine Fristenlösung für den Zugang zu geologischen Daten erforderlich ist und betonen zugleich die Notwendigkeit ausreichender Fristen zum Schutz von Investitionen. Zudem begrüßen die SWM die vorgenommene Orientierung an Fristenregelungen in anderen Staaten.

- **Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten/ Einstufung geologischer Daten im Rahmen von 3D-Modellen als Bewertungsdaten**

- Die SWM begrüßen die Klarstellung, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 einem hohen Schutzbedürfnis unterstehen und nicht öffentlich bereitgestellt werden. Wir unterstützen insbesondere den in der Begründung zu § 28 enthaltenen Verweis, dass seismologische Untersuchungen in Form von 3D-Modellen als geistiges Werk und damit als Bewertungsdaten einzustufen sind.